

Gebrauchsabgabeverordnung

(Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.2019)

Auf Grund der §§ 1, 4 und 5 Tiroler Gebrauchsabgabegesetz, LGBl. 78/1992, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 110/2002, wird für die Stadt Innsbruck nachstehende Steuerordnung für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes erlassen:

§ 1

Abgabengegenstand

Für den Gebrauch von öffentlichem Grund der Gemeinde Innsbruck und des darüber befindlichen Luftraums durch

- a) gemeindeeigene Betriebe, die der Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme oder der Entsorgung von Abwasser dienen,
- b) gemeindeeigene Verkehrsbetriebe,
- c) Unternehmen, die Leistungen im Sinne der lit. a und b erbringen und an denen die Gemeinde direkt oder indirekt mit wenigstens 50 v. H. der Anteile oder des Kapitals beteiligt ist, und
- d) sonstige Unternehmen, die Leistungen im Sinne der lit. a und b unter Verwendung eines Zuges zu Einrichtungen von Betrieben oder Unternehmen nach lit. a bis c erbringen

wird eine Gebrauchsabgabe erhoben.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Gebrauchsabgabe beträgt 6 v. Hundert der Bemessungsgrundlage.

§ 3

Fälligkeit

Jeweils bis zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November ist eine Vorauszahlung in der Höhe von 25 v. Hundert des Abgabebetrages des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zu leisten. Verbleibende Abgabenschuldigkeiten sind mit der nächsten Vorauszahlung zu entrichten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Georg Willi e.h.